

vention zu verzichten, was in anderen bereits Realität ist.

*Dr. Helmut Hirtenlehner ist Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.*

*Dr. Alois Birklbauer ist Assistenzprofessor am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.*

## Literatur und Anmerkungen:

- Albrecht, H.J. 1982: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg i.Br.
- Albrecht, H.J./Dünel, F./Spiess, G. 1981: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. In: MschrKrim, Jg. 64, S. 265 – 278.
- Aufsattler, W./Oswald, M./Geisler, W./Graßhoff, U. 1982: Eine Analyse richterlicher Entscheidungen über die Strafrestauesetzung nach § 57 StGB. In: MschrKrim, Jg. 65, S. 305 – 317.
- Baumann, K.H./Maetze, W./Mey, H.G. 1983: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. In: MschrKrim, Jg. 66, S. 133 – 148.
- Berckhauer, F./Hasenpusch, W. 1982: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. In: MschrKrim, Jg. 65, S. 318 – 334.
- Blossfeld, H.P./Rohwer, G. 1995: Techniques of Event History Modeling. Mahwah.
- Böhm, A. 1996: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen. In: Jehle, J.M. (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafrecht. Wiesbaden. S. 263 – 290.
- Bundesministerium für Inneres 2002: Sicherheitsbericht 2001. Bericht der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich. Wien.
- Bundesministerium für Inneres 2004: Sicherheitsbericht 2003. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit Österreichs. Wien.
- Császár, F./Schäffner, M. 1991: Empirische Daten zur bedingten Entlassung nach dem STRÄG 1987. In: StPdG, Jg. 18, S. 143 – 175.
- Dünel, F. 1980: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin.
- Dünel, F. 1981: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. In: MschrKrim, Jg. 64, S. 279 – 295.
- Eisenberg, U./Ohder, C. 1987: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung: Eine empirische Untersuchung der Praxis am Beispiel von Berlin (West). Berlin.
- Hirtenlehner, H./Birklbauer, A./Wegscheider, H. 2002: Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Wien.
- Jehle, J.M. 2004: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag. In: Heinz, W./Jehle, J.M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden. S. 145 – 171.
- Kunz, K.L. 1998: Kriminologie. Bern u.a.
- Pilgram, A. 1975: Einige Aspekte der Entscheidungsdynamik bei der bedingten Entlassung Strafgefangener. In: ÖJZ, Jg. 30, S. 387 – 391.
- Pilgram, A. 1991: Die erste österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik. In: ÖJZ, Jg. 46, S. 577 – 586.
- Pilgram, A. 2004: Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich. In: Heinz, W./Jehle, J.M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden. S. 319 – 334.
- 1 Das Pendant zur deutschen Strafrestauesetzung auf Bewährung ist in Österreich die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Zu den Unterschieden in der Ausgestaltung der beiden Rechtsinstitute siehe Kapitel 2.
  - 2 Vollzugsgerichte sind die Gerichte, die in Österreich über eine bedingte Entlassung zu befinden haben. Siehe dazu auch Kapitel 2.2.
  - 3 Teilbedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe bedeutet, dass, wenn die entsprechenden präventiven Voraussetzungen vorliegen, bereits im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz lediglich maximal ein Drittel der Freiheitsstrafe unbedingt verhängt werden darf. Der Vollzug von mindestens zwei Dritteln muss bedingt ausgesprochen werden (§ 43a Abs 3 und 4 öStGB). Im Jahre 2003 wurden in Österreich 13,5 % aller Freiheitsstrafen teilbedingt ausgesprochen, 27,1 % unbedingt und 59,4 % bedingt (Bundesministerium für Inneres 2004, S. 408).
  - 4 In unseren Untersuchungen konnte kein einziger Fall gefunden werden, in dem die bedingte Entlassung gegen den Willen des Verurteilten erfolgt ist.
  - 5 Aufgrund eines mehrheitlich zehnjährigen Tilgungszeitraums (vgl §§ 1 ff öTilG) war eine Einschränkung des Entlassungszeitraumes erforderlich. Es durften nur solche Personen in die Rückfallsuntersuchung aufgenommen werden, bei denen im Zeitpunkt der Strafregisterabfrage noch keine Folgeverurteilung getilgt sein konnte.
  - 6 Dafür sprach neben forschungsökonomischen Überlegungen auch der Umstand, dass Politik und Justizverwaltung an dieses Wirkungsmaß gewöhnt und primär daran interessiert sind.
  - 7 Eine teilbedingte Freiheitsstrafe beinhaltet immer auch einen jedenfalls zu vollstreckenden Strafteil. Der Strafrest wird von vornherein zur Bewährung ausgesetzt.
  - 8 Rechnerisch wird dies eingelöst, indem die Risikopopulation ab dem Zeitpunkt der Zensierung eines Falles jeweils um 1 verkleinert wird. Die Rückfallsrisiken werden so immer auf die aktuelle Risikopopulation bezogen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Beobachtungsfenster auf ein für alle Untersuchungspersonen vollständig verfügbares Katamneseintervall zu beschränken oder den Informationsgehalt der Daten auf die Prävalenz des Rückfalls im selektierten Katamneseintervall zu reduzieren. Zur Methodologie der Ereignisanalyse siehe ausführlich Blossfeld/Rohwer (1995).
  - 9 Vorzeitige Entlassungen infolge der Amnestie des Jahres 1995 oder aufgrund individueller Begnadigungsakte des Bundespräsidenten wurden als urteilsmäßige Entlassungen gezählt. Bei diesem Personenkreis haben die Vollzugsgerichte keine positive, in der großen Mehrzahl aber mindestens eine negative Aussetzungsentscheidung getroffen.
  - 10 Hinsichtlich des Anteils von Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft finden sich keine signifikanten Unterschiede zwischen bedingt und urteilsmäßig entlassenen Gefangenen. Die Nationalität bedarf daher keiner weiteren Kontrolle in multivariaten Modellen.
  - 11 Um Multikollinearitätsproblemen vorzubeugen wurden die Zahl der Vorverurteilungen, die Zahl der Vorhafteten, die Dauer der Vorhafteten sowie die Bewährung bei früherer Straf(rest)aussetzungen zu einem Legalkarrierindex verrechnet.
  - 12 Differenzierte Analysen ließen keine signifikanten Interaktionen mit dem Alter, der kriminalrechtlichen Vorbelastung oder der Nationalität erkennen.
  - 13 Statistisch betrachtet ist somit in der Grundgesamtheit der strafentlassenen Sexual- und Raubdelinquenten von einer Wirkungslosigkeit der bedingten Entlassung auszugehen.
  - 14 Ein Vergleich der Rückfallsresultate zweier höchst unterschiedlich agierender Vollstreckungskammern eines deutschen Landgerichts führt Böhm (1996, S. 276 f) zur selben Schlussfolgerung. Dass eine eher großzügige und eine eher zurückhaltende Vollstreckungskammer ähnliche Rückfallsergebnisse hervorbringen, deutet er als Beleg für die Austauschbarkeitsthese.

## TERMINAL

Den Hamburger Appell an Justizsenator Roger Kusch  
für den Erhalt des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie

können Sie nachlesen unter

[www.hinzundkunuz.de](http://www.hinzundkunuz.de)

unter der Rubrik Stadtgespräch

»Bloßes Wegsperrern ist gefährlich!«